Von: Bender, Rolf, VIA2

Gesendet: Dienstag, 9. Dezember 2014 11:13

An:

Betreff: Frist 17. Dezember: IWG-Gesetzentwurf: Abschließende Ressortabstimmung

Wichtigkeit: Hoch

Liebe Kolleg(inn)en,

in der Anlage sende ich eine erneut überarbeitete Fassung des Entwurfes für ein IWG-Änderungsgesetz. Dazu folgende Hinweise:

• Auf Anregung von BMWi-VIB2 habe ich die Änderung in § 1 Abs. 1 noch einmal leicht modifiziert. Es ergeben sich hier keine inhaltlichen Änderungen.

• Auf Wunsch von BMVg ist in § 1 Abs2 Nr. 7 zur Klarstellung das Wort "öffentliche" eingefügt, um von behördeninternen Einrichtungen, die nur für den Dienstgebrauch bestehen, abzugrenzen.

• Im Hinblick auf die Forderung von BMUB zur Klärung des Verhältnisses zum Geodatenzugangsgesetz schlage ich einen neuen § 1 Abs. 2 Nr. 8 vor, der die Informationen nach dem GeoDZG aus dem Anwendungsbereich des IWG herausnimmt. Das GeoDZG ist eine spezielle Norm zur Weiterverwendung, die den Anforderungen der PSI-Richtlinie entspricht, so dass das IWG hier keine Geltung benötigt (das wird übrigens auch in den Dienststellen der Kommission so gesehen). Was das Umweltinformationsgesetz anbelangt, scheint dies nicht so zu sein. Ich verweise dazu auf die Ausführungen im Gesetzentwurf von 2006, den ich beigefügt habe (BT-Drs. 16/2453, S. 11, linke Spalte am unteren Ende). M. E. nach ergibt sich hier kein neuer Stand.

• Als Ergebnis des Ressortgesprächs mit BMI vom letzten Freitag sowie der Diskussion in der Ressortbesprechung am 26. November hinsichtlich des Verhältnisses zwischen dem Grundsatz der Weiterverwendung in § 2a und den Vorschriften in § 4 (Antragsverfahren) schlage ich nunmehr vor, die Regelungen hinsichtlich eines Antragsverfahrens zu streichen. Sie sind entbehrlich. Dies war wohl auch Gegenstand der Beratungen zur Änderung der PSI-Richtlinie. Man hat es lediglich für Zweifelsfälle in der Richtlinie belassen. Es besteht also kein Umsetzungsbedarf mehr. Zudem ist es problematisch, wenn sich öffentliche Stellen über eine gesonderte Zustimmung zur Weiterverwendung genötigt sehen könnten, die Rechtmäßigkeit der Weiterverwendung etwa im Hinblick auf die Verletzung von Rechten Dritter prüfen und ggfs. auch vertreten zu müssen. Das ist nicht beabsichtigt.

• Der von BMI vorgeschlagene § 5a ist strittig und wird teilweise abgelehnt. Ich habe den Vorschlag kursiv gesetzt und schlage ggfs. Streichung vor, falls sich darüber kein Einvernehmen herstellen lässt.

Weiteres Vorgehen:

Als Kabinetttermin wird nunmehr der 21. Januar 2015 angestrebt. Der Bundesrat würde sich dann am 06. März befassen (vgl. auch beigefügten Zeitplan). Vor diesem Hintergrund wäre ich dankbar, wenn wir die Ressortabstimmung noch vor Weihnachten zum Abschluss bringen. Sollte ich bis zum 17. Dezember 2014 nichts Gegenteiliges hören, gehe ich von Ihrem Einverständnis mit dem beigefügten Gesetzentwurf aus. BMJV könnte im Anschluss die Rechtsförmlichkeit abschließend prüfen.

Beste Grüße

Rolf Bender

Referent

Ref. VI A 2 - Telekommunikations- und Postrecht

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Villemombler Str. 76

53123 Bonn

Tel.: 0228-615-3528

Fax.: 0228-615-3261

mailto:rolf.bender@bmwi.bund.de

Internet: http:\\www.bmwi.de